

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis jährlich 18 Kr. | Nr. 2. | JANÓW, am 5. Feber 1918.

1. Zufuhr von Kartoffeln in die Städte.

Auf Grund der MGG. Vdg. W. S. 84108 wird angeordnet:

Die Verlautbarung, mit welcher die Lieferung von Kartoffeln durch die Produzenten im Sinne der Durchführungbestimmungen W. S. Nr. 79341 direkt an städtische Konsummenten bis auf Widerauf gestattet wurde, wird annuliert.

Hiemit ist die freie Zufuhr von Kartoffeln in die Städte verboten.

2. Unentgeltliche und gegen Preisnachlaß erfolgende Holzabgaben.

Im Sinne des Erlasses des k. und k. Mil. Gen. Gouvernements vom 22. Oktober 1917 F. D. Nr. 84504/17 wird verlautbart:

1. Die von früherer Zeit stammenden und bis jetzt nicht aufgehobenen Bewilligungen der unentgeltlichen und gegen Preisnachlaß bewilligten Holzabgaben aus den Staatsforsten behalten ihre Gültigkeit, insoferne sie nicht anders terminiert sind, nur bis zum 1. März 1918.

2. Von nun an wird für alle unentgeltlichen und gegen Preisnachlaß bewilligten Holzabgaben aus den Staatsforsten ein Realisierungstermin bestimmt, der strikte einzuhalten ist.

3. Nach Ablauf des Realisierungstermines nicht ausgeführtes Holz übergeht in das Eigentum des Ärars und zwar ohne Rückersatz der Gestehungskosten und des eventuell hiefür schon eingezahlten Kaufschillings.

3. Verkehr mit Säcken.

Die Vdg. des MGG. E. 1289/16 durch welche der freie Verkehr mit Säcken verboten wurde, bleibt weiterhin rechtsgiltig, gleichzeitig wird die Aufbringung der Säcke neu organisiert, wie folgt:

1. Einkauf.

Zum Einkaufe von Säcken sind ausschliesslich von der E. V. Z. des MGG. oder von der PGZ. legitimierte Einkäufer berechtigt.

2. Bestimmungen für den Versand.

Nur den legitimierten Säckeeinkäufern steht das Recht zu, Säcke auf Fuhren oder durch die Bahn zu überführen.

Der Versand auf der Bahn erfolgt:

a) bei Säckelieferungen für die E. V. Z. auf Grund von dieser ausgestellter Militärfrachtbriefe;

b) bei Lieferungen für die PGZ. auf Grund der von dieser ausgestellten Frachtbriefe.

Allen anderen Privatpersonen ist mit Ausnahme der in Punkt 5 angeführten Fälle der Versand auf der Bahn in Säcken verboten.

3. Beschlagnahme.

Säcke, welche nicht legitierte Personen in größeren Mengen einkaufen, einlagern oder an Privatpersonen veräussern, werden über Anforderung des legitimierten Einkäufers mit Beschlag belegt oder zwangsweise gegen Bezahlung der festgesetzten Uebernahmspreise abgenommen.

4. Sämmtliche Privatunternehmungen, die zur Weiterführung ihrer Betriebe größere Mengen von Säcken benötigen (über 100 Stück), haben ihren Bedarf durch das k. u. k. Kreiskommando bei der E. V. Z. in Lublin anzusprechen.

5. Säcke für Zuckerkommissäre nnd Salzverschleisser.

Die Zuckerkommissäre wie auch die Besitzer der Salzverschleisse haben sich mit ihrem Bedarf an das k. und k. Kreiskommando zu wenden, welches die Ueberfuhrsbewilligungen ausstellt, bezw. die Frachtbriefe vidiert.

6. Bezüglich der Ausfuhr über die Grenze bleiben die bisher bestehenden Vorschriften in Kraft.

Uebertretungen obiger Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird Vdg. E. V. Nr. 87075/16 ausser Rechtskraft gesetzt.

4. Versendung von Druckerzeugnissen.

Von nun an werden in Österreich-Ungarn Postsendungen mit Büchern (nichtperiodische Druckschriften) nach dem ausserdeutsche Auslande nur dann zur Beförderung angenommen, wenn sie das Hartsiegel der „K. u. k. Buchausfuhrstelle in Wien", bezw. der zuständigen Kontrolstelle in Budapest („Könyvkiviteli bizottság Budapest") oder in Agram („Povjerenstwo za izvoz knjiga Zagreb") tragen.

Zum ausserdeutschen Auslande werden auch die k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen, Serbien und Montenegro gerechnet.

K. u. k. Etappenpost- u. Telegrap. Direktion Lublin
P. D. Z. 10262/17

5. VERORDNUNG

des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 4./XII 1917, Nr. 97 V. Bl. betreffend die Freigabe der beschlagnahmten Kaffee- und Teevorräte.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg.-Bl., wird verfügt:

Die mit der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8 V. Bl., verfügte Beschlagnahme der im freien Verkehre befindlichen Kaffee- und Teevorräte wird außer Kraft gesetzt und der Verkehr mit den genannten Artikeln freigegeben.

Diese Verordnung hat rückwirkend auf alle noch anhängigen Strafsachen Anwendung zu finden, die auf Grund der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8. V. Bl., vom Jahre 1917 eingeleitet worden sind.

6. Erleichterungen des Reiseverkehres

zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin u. jenen des Generalgouvernements Warschau.

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf wei-

teres ermächtigt, Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausgestellten Paß ausweisen, Reisescheine zu Reisen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin- u. Rückreisen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten zu erteilen. Personen bis zu 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermäßigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obengenannter Gültigskeitsdauer zu erheben:

a) bei einer einmaligen Hin- und Rückreise 2 M,

b) bei wiederholten Hin- u. Rückreisen 5 M.

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

7. KUNDMACHUNG

betreffend die Versendung von Privatpostpaketen über die Grenze des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen.

Jede Privatpostpaketsendung, welche über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen bestimmt ist, bedarf außer der Postbegleitsadresse (Zolldeklaration, statistische Warenerklärung) eines Dokumentes des Militärgeneralgouvernements in Bezug auf die Ausfuhr. Es sind erforderlich:

1. Nach der Monarchie:

a) für ausfuhrverbotene Waren ein Ausfuhrzertifikat der Warenverkehrszentrale beim MGG. in Lublin,

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

2. Nach dem deutschen Verwaltungsgebiete-Deutschland oder dem sonstigen Auslande:

a) für ausfuhrverbotene Waren eine Ausfuhrbewilligung des Militärgeneralgouvernements (Warenverkehrszentrale beim MGG. in Lublin),

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

Bezüdlich der erforderlichen Postbegleitdokumente besteht kein Unterschied zwischen Sendungen nach dem Deutschen Verwaltungsgebiete oder nach Deutschland.

Sendungen, für welche ein Ausfuhrzertifikat beigebracht ist bedürfen keiner weiteren Bestätigung des Kreiskommandos.

8. Sendungen für Kriegsgefangene.

Postpakete mit Lebensmitteln an Kriegsgefangene sind zuläßig bis zum Gewichte von 5 kg. Sie müßen den bestehenden Vorschriften entsprechend adressiert sein, d. h. unbedingt die Angabe des zuständigen Kriegsgefangenenlagers enthalten, sind portofrei und bedürfen keiner Ausfuhrzertifikate.

9. Rübenpreisbestimmung pro 1918.

Nachdem für die Zuckerfabriken die Notwendigkeit vorliegt, ihre Rübenlieferungsverträge bald möglichst zu tätigen und deshalb Klarheit geschaffen werden muß über die Gestaltung der kommen den Rübenpreise, anderseits aber die Bestimmung der Uebernahmspreise in fixen Ziffern jetzt schon untunlich erscheint, so wird der Preis der Zuckerrübe, Futterrübe (alle Gattungen) und Futtermöhre im Verhältnisse zu dem in den Herbstmonaten geltenden Kartoffelpreis für die Ernte 1918 wie folgt festgesetzt:

Preis der Zuckerrübe pro 1 q . . 120%
„ „ Futterrüben „ 1 q . . 80%
„ „ Futtermöhre „ 1 q . . 100%
des Kartoffelpreises.

Wenn also zum Beispiel der Kartoffelpreis pro Oktober—November mit K 16·— bestimmt werden wird, so hat der Preis für Zuckerrübe K 19·20, der für Futerrübe aller Gattungen K 12·80, der für Futtermöhre K 16·— zu betragen.

Bemerkt wird ausdrücklich, daß pro 1918 auch für Futterrüben und Möhren Uebernahmspreise amtlich festgesetzt werden, um derartig unsinnige Preissätze, wie sie bisher für diese Artikel in Geltung standen, für die Zukunft zu verhindern.

Die Ablieferung der Zuckerrüben an die Zuckerfabriken hat bis längstens 15. Dezember 1918 zu erfolgen, für später abgelieferte Rübe wird pro Woche und Meterzentner eine halbe Krone in Abzug gebracht.

Alle anderen Bestimmungen der MGG. Verordnung vom 6. November 1917 betreffend den Anbau und die Verwendung von Zuckerrüben (Vdg. Bl. des k. u. k. MGG. XXIII St. Punkt 90) bleiben auch für 1918 in Kraft.

Für den Militärgeneralgouverneur in Vertretung:
ROZWADOWSKI m. p.

10. Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 12. Dezember 1917 wurde der Rubelkurs auf:

2 Kronen 05 Heller = 1 Rubel

mit 20. Dezember 1917 auf:

1 Krone 95 Heller = 1 Rubel

mit 20. Jänner 1918 auf:

2 Kronen 20 Heller = 1 Rubel

festgesetzt.

11. Erhöhung der Entlohnung für Vorspänne der Angehörigen der k. u. k. Armee.

Ab 1. Jänner 1918 wurde die Entlohnung für ein zweispänniges Fuhrwerk auf 1 K 45 h pro Stunde, für ein einspänniges Fuhrwerk auf 95 h pro Stunde festgesetzt.

12. Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler.

In letzter Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen verschiedener Pferde in den Gasthöfen, Einkehrplätzen und in den Stallungen der Pferdehändler mehrmals konstatiert.

Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird laut MGG. Vdg. H. Nr. 106963/17 von 17/II. 1917 angeordnet:

1. Stallungen sämtlicher Gasthöfe, sowie Stallungen der Pferdehändler müßen wenigstens einmal wöchentlich auf das genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch Einkehrplätze, tagtäglich gereinigt werden.

2. Das Aufnehmen von räude- und rotzverdächtigen Pferden ist unter Verantwortung des Besitzers der Stallungen verboten.

3. Die Zuwiderhandelnden werden auf Grud des Art. 112 des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Uebertretung des Tierseuchengesetzes zur Verantwortung gezogen.

Aufsicht über sämmtliche Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler hat die städtische Polizei und k. u. k. Gendarmerie durchzuführen.

13. Bergung feindlicher Flugzeuge.

Bei der Notlandung feindlicher Flugzeuge ist darauf zu achten, damit kein Teil der Konstruktion weder der Bewaffnung des Flugzeuges beschädigt bezw. vom Flugzeuge entnommen werde.

Zu diesem Zwecke ist es Pflicht der Gemeinden bezw. der Sołtysse die Besatzung der gelandeten Flugzeuge strengstens zu überwachen u. dieselben dem nächstens Gendarmerie-Posten vorzuführen.

Unterdessen ist beim Flugzeuge eine Wache aufzustellen, welche das Flugzeug bis zur Ankunft behördlicher Organe zu bewachen hat.

Ueber die erfolge Landung eines jeden feindlichen Flugzeuges hat der betreffende Sołtys sofort durch einen berittenen Boten dem Gendarmerie-Postenkommando Meldung zu erstatten.

14. KUNDMACHUNG
betreffend Kartoffelvorsichtsmassregeln bei Einlagerung und Transport.

Das MGG. beabsichtig, nur ganz geringe Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil. Verwaltung bestimmten Ueberschüssen für sanitäre und militärische Zwecke in bestimmten Brennereien verarbeiten zu lassen.

Im Allgemeinen wird aber im Sinne der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates weder jetzt noch in einem späteren Zeitpunkte die Bewilligung erteilt werden, sei es gesunde, sei es angefrorene oder angefaulte Kartoffel zu Spiritus zu verarbeiten. Gesuche um Betriebsbewilligung von Brennereien sind daher zu unterlassen.

Produzenten, welche sich im Besitze von Kartoffeln befinden, welche infolge Anfaulens oder Anfrierens im eigenen Wirtschaftsbetriebe nicht verwertet werden können, haben derartige Vorräte bei der Filiale der PGZ. anzumelden, welche sie je nach dem Grade der Beschädigung zum Preis von 4 bis 12 K übernehmen u. an die nächst gelegene Kartoffeltrocknungsanlage abschieben wird.

Jeder Landwirt ist für die sachgemäße Einlagerung seiner Kartoffelvorräte verantwortlich.

Wer durch Absicht oder Fahrlässigkeit die Beschädigung seiner Kartoffel verursacht, ist im Sinne der Verordnung W. S. Nr. 78600 § 19 Pkt. 1. welche laut Verordnung W. S. Nr. 79341 § 12 auch auf Kartoffeln Anwendung hat, strafbar.

15. Entrichtung der Pränumerationsgebühr für das Amtsblatt.

Jene Gemeinden u. Privatabonenten, welche die Pränumerationsgebühr für das Amtsblatt des Kreiskommandos noch nicht entrichtet haben, werden hiemit aufgefordert, diese Gebühr umgehend bei der Kassa des Kreiskommandos gegen eine durch die Politische Abteilung auszustellende Quittung einzuzahlen.

Mit Rücksicht auf die erhöchte Papier- u. Druckpreise wird die Pränumerationsgebühr für das Jahr 1918 auf 18 K festgesetzt.

16. Einhebung von städtischen Zuschlägen bei der Ausstellung von Auslandsreisepäße.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. (18.) Feber 1868, verlautbart auf Seite 433, Band 67 der Gesetzessammlung des Königreiche Polen wird, soferne dies nicht bereits geschieht, mit 1. Jänner 1918 die Einhebung einer Zuschlagsgebühr bei der Ausstellung von Auslandsreisepaßen in der Hohe von je 10 (zehn) Kronen bewilligt.

Diese Zuschlagsgebühr hat zu Gunsten der Kassen jener Städte zuzufließen, in welchen der Auslandsreisepaß ausgestellt wird, berührt nicht die bei der Ausstellung von Reisepäßen zur Einhebung gelangende staatliche Stempelgebühr u. ist ausnahmslos nur bei den städtischen Kassen zu entrichten.

Jeder Auslandsreisepaßwerber hat demnach zum Nachweise der erfolgten Einzahlung der fraglichen Gebühr vor der Ausstellung des angesprochenen Reisepaßes sich mit dem bezüglichen Erlagscheine des Magistrates auszuweisen.

Bemerkt wird, daß das Kaiserlich deutsche Okkupationsgebiet Polens nicht als Ausland gilt, daher bei der Ausstellung von Reisepäßen nach diessem Gebiete die besagte Zuschlagsgebühr nicht eingehoben werden darf.

Hievon sind die in Betracht kommenden Städte sofort zu verständigen.

Gleichzeitig ist wegen Einhebung der besagten Gebühren das Entsprechende zu veranlassen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KOSTECKI m. p.,

Oberst.

